

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Bellenberg

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

für eine

| | |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte | 1.149,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 2.327,00 € |
| c) Kindergrabstätte | 287,00 € |
| d) Urnennische | 1.045,00 € |
| e) Urnenerdgrabstätte | 549,00 € |
| f) Urnenerdgrabstätte in einem gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgrab | 648,00 € |
| g) Urnengrabstätte in einem Grabfeld mit Grabplatte | 1.075,00 € |
| h) zusätzliche Urne in einer Einzelgrabstätte | 574,50 € |
| i) zusätzliche Urne in einer Doppelgrabstätte | 1.163,50 € |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für jeweils 5 Jahre ist möglich. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Verlängerung

für eine

| | |
|---|----------|
| a) Einzelgrabstätte | 287,25 € |
| b) Doppelgrabstätte | 581,75 € |
| c) Kindergrabstätte | 143,50 € |
| d) Urnennische | 522,50 € |
| e) Urnenerdgrabstätte | 274,50 € |
| f) Urnengrabstätte in einem gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgrab | 324,00 € |
| g) Urnengrabstätte in einem Grabfeld mit Grabplatte | 537,50 € |
| h) zusätzliche Urne in einer Einzelgrabstätte | 287,25 € |
| i) zusätzliche Urne in einer Doppelgrabstätte | 581,75 € |

(3) Wird in einer Grabstätte ein weiterer Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist die anteilmäßige Gebühr zu entrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Ausheben und Verfüllen des Grabes bei einer

| | |
|---|----------|
| a) Einzel- und Doppelgrabstätte | 714,00 € |
| b) Kindergrabstätte | 298,00 € |
| c) Urnenerdgrabstätte | 262,00 € |
| d) Urnenerdgrabstätte in einem gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsgrab | 215,00 € |
| e) Urnengrabstätte in einem Grabfeld mit Grabplatte | 215,00 € |

| | |
|--|----------|
| (2) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 120,00 € |
| (3) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | 215,00 € |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 130,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

| | |
|--|----------|
| (1) Beerdigung am Samstag | 180,00 € |
| (2) Aussegnung ohne gleichzeitige Bestattung | 180,00 € |
| (3) Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen | 50,00 € |
| (4) Ausgrabung und Umbettung | |
| a) einer Leiche während der Ruhezeit | 640,00 € |
| b) einer Leiche nach der Ruhezeit | 510,00 € |
| c) bei Kindern | 260,00 € |
| d) einer Urne | 130,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Bellenberg vom 01.02.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.03.2003, außer Kraft.

Bellenberg, 16.01.2017
Gemeinde Bellenberg

Simone Vogt-Keller
1. Bürgermeisterin

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren vom 17.12.2021 wurde in den Text eingearbeitet.
Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren vom 01.01.2025 wurde in den Text eingearbeitet.